Seite 1

Sitzung des Gemeinderates am 16.04.2024 - öffentlich -

> Vorlage Nr. 20/2024 zu TOP Nr. 6



Neufassung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Zabergäu entsprechend der Anlage 1 zu.

Anlagen:

Anlage 1: neue Fassung der Verbandssatzung

Abstimmungsergebnis:											
	beschlossen					nicht b	nicht beschlossen				
	Einstimmig				Einstir	mmi	9				
	Ja		Nein		Enthaltungen		Ja		Nein		Enthaltungen

Sachverhalt:

Die Satzung des Gemeindeveraltungsverbands Oberes Zabergäu wurde am 13.12.1999 neugefasst und die 1. Änderung der Satzung wurde am 22.01.2002 beschlossen.

Aufgrund der umfassenden Änderungen in den Abrechnungsweisen der Umlagen und diversen Feststellungen im letzten GPA-Prüfungsberichts, wird eine Satzungsneufassung notwendig. Bevor die Verbandsversammlung des GVV die Neufassung beschließen kann, müssen die Gemeinderäte der einzelnen Mitgliedskommunen zustimmen.

Mit der Umstellung des GVV Oberes Zabergäu von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) ab 01.01.2017 ist eine Umstellung von der sogenannten "Ein-Komponenten-Rechnung" (Mittelzufluss- und abflussprinzip) auf die sogenannte "Drei-Komponenten-Rechnung" (Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung) verbunden.

Aus diesem Grund reichen die bisherigen Finanzierungsstrukturen (Betriebskostenumlage zur Deckung der laufenden Ausgaben und Investitionsumlage zur Deckung investiver Ausgaben) nicht mehr aus.

In Vorgesprächen der Verbandsverwaltung mit den Mitgliedskommunen fand dahingehend eine Einigung statt, dass die Umlagenfinanzierung künftig anders gehandhabt werden soll.

Da die Jahresabschlüsse des Gemeindeverwaltungsverbandes ab den Jahren 2017 noch nicht vorliegen, haben sich die Mitgliedskommunen auf eine rückwirkende Änderung der Umlagenfinanzierung geeinigt. Durch die rückwirkende Änderung der Umlagenfinanzierung muss auch die Verbandssatzung rückwirkend zum 01.01.2017 neugefasst werden.

Entsprechend der Handreichung der kommunalen Spitzenverbände zur Vermögens- und Umlagefinanzierung von Zweckverbänden und Gemeindeverwaltungsverbänden in der Kommunalen Doppik wurden die Anpassungen der satzungsrechtlichen Vorschriften durchgeführt.

Seite 2

Sitzung des Gemeinderates am 16.04.2024 - öffentlich -





Änderungen ergeben sich bei den nachfolgenden folgenden Paragraphen:

das nachfolgend fett gedruckte wird neu eingefügt.

	Verbandssatzung	Verbandssatzung
	neue Fassung	alte Fassung
§ 2 Abs. 2 Aufgaben des Verbandes	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 entspricht nun § 2 Abs. 2 Nr. 2 e)	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 entfallen ersatzlos
§ 2 Abs. 2 a) Weitere Erfüllungsaufgaben	aa) Der Verband ist Schulträger im Sinne des § 28 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 01.08.1983 (GBl. 1983, Seite 325) in der jeweiligen Fassung für die Werkrealschule. Die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichts wurde durch Errichtung des neuen Verbandsschulgebäudes in Güglingen geschaffen, welches vom Verband unterhalten wird. Zusätzlich wird als Aufgabe die Schulsozialarbeit in an der Werkrealschule von dem Verband übernommen. bb) Der Verband übernimmt an den Grundschulen in den Mitgliedsgemeinden Pfaffenhofen und Zaberfeld die Schulsozialarbeit.	Der Verband ist Schulträger im Sinne des § 28 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 01.08.1983 (GBl. 1983, Seite 325) in der jeweiligen Fassung für die Hauptschule mit Werkrealschule. Die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichts wurde durch Errichtung des neuen Verbandsschulgebäudes in Güglingen geschaffen, welches vom Verband unterhalten wird.
§ 2 Abs. 2 b) Weitere Erfüllungsaufgaben	Das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser wird gemeinsam abgeführt und gereinigt. Zu diesem Zweck erstellt, betreibt, unterhält und erneuert der Verband für das Verbandsgebiet, den Stadtteil Brackenheim-Stockheim und das Gebiet des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu die erforderlichen Zuleitungen, die Kläranlage, die Regenüberlaufbecken und die Regenüberläufe mit allen weiteren hierzu erforderlichen Anlagen auf den jeweiligen Markungen. Die Abgabenhoheit verbleibt bei den Mitgliedsgemeinden, bzw. der Stadt Brackenheim und dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu. Der Verband wird lediglich mit der Erhebung von Benutzungsgebühren für angelieferten Klärschlamm aus den Verbandsgemeinden in deren Namen beauftragt.	Das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser gemeinsam abzuführen und zu reinigen. Zu diesem Zweck erstellt, betreibt, unterhält und erneuert der Verband für das Verbandsgebiet, den Stadtteil Brackenheim-Stockheim und das Gebiet des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu die erforderlichen Zuleitungen, die Kläranlage, die Regenüberlaufbecken mit allen weiteren hierzu erforderlichen Anlagen auf den jeweiligen Markungen. Die Abgabenhoheit verbleibt bei den Mitgliedsgemeinden, bzw. der Stadt Brackenheim und des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu.
§ 2 Abs. 2 d) (alte Fassung)	-	Entfällt ersatzlos: Das Archivgut der Mitgliedsgemeinden zu ordnen. Zu diesem Zweck beschäftigt der Verband einen Archivar.
§ 2 Abs. 2 d)	Der Verband beschäftigt für Aufgaben des Klimaschutzes und zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes in den	-

Seite 3





	Verbandsgemeinden einen	
	Klimaschutzmanager.	
§ 2 Abs. 2 e)	Die Planung, Bauleitplanung und örtliche	Ehemals § 2 Abs. 2 Nr. 2:
	Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch-	Die Planung, Bauleitplanung und örtliche
	und Tiefbaus für Einrichtungen des	Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch-
	Verbands.	und Tiefbaus.
§ 5 Abs. 3	Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele	-
Verbands-	Stimmen wie Vertreter in der	
versammlung	Verbandsversammlung. Die Stimmen	
-	jeder Mitgliedsgemeinde können nur	
	einheitlich abgegeben werden.	
§ 6 Abs. 2	Nr. 5 den Beschluss der	Nr. 5 den Erlass der Haushaltssatzung
Aufgaben der	Haushaltssatzung inkl. des	einschließlich der Festsetzung von
Verbands-	Haushaltsplanes einschließlich der	Kapitalumlagen, Verwaltungs- und
versammlung	Festsetzung von sämtlichen Umlagen	Betriebskostenumlagen und der
3		Feststellung des Haushaltsplanes.
	-	Entfällt ersatzlos
		6. Wahl des Kassenverwalters
	6. die Feststellung des	7. die Feststellung der Jahresrechnung
	Jahresabschlusses	and the state of t
	11. die Entscheidung über die Ernennung,	12. die Entscheidung über die Ernennung,
	Einstellung, Entlassung und sonstige	Einstellung, Entlassung und sonstige
	personalrechtlichen Entscheidungen der	personalrechtlichen Entscheidungen der
	Beamten und Angestellten ab	Beamten und Angestellten der Ver-
	Entgeltgruppe 9 TVöD,	gütungsgruppen BAT VIb bis I,
	12. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln	13. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
	von mehr als 20.000 EURO im Einzelfall,	von mehr als 15.000 EURO im Einzelfall,
	13. Sachentscheidung über die	14. Sachentscheidung über die
	Anschaffung, Herstellung oder	Anschaffung, Herstellung oder
	Veräußerung von	Veräußerung von
	Vermögensgegenständen und	Vermögensgegenständen und
	beweglichen Sachen bei einem Wert von	beweglichen Sachen bei einem Wert von
	mehr als 20.000 EURO,	
	·	mehr als 15.000 EURO,
	14. Abschluss von Miet- und	15. Abschluss von Miet- und
	Pachtverträgen, sowie sonstige laufende	Pachtverträgen, sowie sonstige laufende
	Verträge von einem Jahresbetrag ab	Verträge von einem Jahresbetrag ab
	20.000 EURO im Einzelfall,	5.000 EURO im Einzelfall,
	15. Abschluss von Dienstverträgen, bei	16. Abschluss von Dienstverträgen, bei
	Gegenleistungen von mehr als 20.000	Gegenleistungen von mehr als 5.000
	EURO, sowie die Beauftragung von	EURO, sowie die Beauftragung von
	Architekten und Ingenieuren, wenn die	Architekten und Ingenieuren, wenn die
	Gegenleistung mehr als 20.000 EURO	Gegenleistung mehr als 15.000 EURO
	beträgt,	beträgt,
	16. Bewilligung von über- und	17. Bewilligung von über- und
	außerplanmäßigen Auszahlung von mehr	außerplanmäßigen Ausgaben von mehr
	als 4.000 EURO; Bewilligung von im	als 1.500 EURO; Bewilligung von im
	Haushaltsplan nicht einzeln	Haushaltsplan nicht einzeln
	ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen	ausgewiesenen Freigiebigkeits-leistungen
	von mehr als 500 EURO,	von mehr als 500 EURO,
\$ 10 Abo 2	-	Ehemals Abs. 2 entfällt ersatzlos:
§ 10 Abs. 2	-	
Wirtschaftsführung		Die Führung der Verbandskasse wird
	Dor Verhand kenn eigenes Bereens!	einem Kassenverwalter übertragen.
	Der Verband kann eigenes Personal	Der Verband kann sich zur Erfüllung
	beschäftigen. Soweit der Verband kein	bestimmter ihm nach § 2 obliegender
1	eigenes Personal beschäftigt, kann er	Aufgaben auch geeigneter Bediensteter
	sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach §	und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt
	2 obliegender Aufgaben auch geeigneter	Güglingen bedienen. Das Nähere regelt

Seite 4





	1	T
	Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel seiner Mitgliedsgemeinden bedienen. Für die geleisteten Stunden wird eine Entschädigung gezahlt. Die Stundensätze bemessen sich nach den jeweils gültigen Sätzen der VwV Kostenfestlegung. Das Nähere zur Verwaltungsleihe regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde in seiner aktuellsten Fassung.	eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Stadt Güglingen.
§ 10 Abs. 3 Wirtschaftsführung	Verletzt ein Bediensteter in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 2 und 3 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband.	Verletzt ein Bediensteter in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband.
§ 13 Abs. 1 Betriebskosten- umlage	Der durch den laufenden Betrieb der Verbandseinrichtungen nicht durch Erträge gedeckte Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit wird durch eine Betriebskostenumlage aufgebracht. Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr.	Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen (Aufgaben des Verwaltungshaushalts) werden, soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen gedeckt sind, durch eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage aufgebracht. Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr.
§ 13 Abs. 2	Die Betriebskosten werden nach den folgenden Schlüsseln umgelegt:	Die Verwaltungs- und Betriebskosten werden nach folgenden Schlüsseln umgelegt:
§ 13 Abs. 2 Nr. 1	Für die Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1b (Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen) sind Kostenträger diejenigen Mitgliedsgemeinden, auf deren Markung die Aufwendungen anfallen.	Nr. 1 Für die Aufgabe nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1b sind Kostenträger diejenigen Mitgliedsgemeinden, auf deren Markung die Aufwendungen anfallen.
§ 13 Abs. 2 Nr. 2	Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1a (vorbereitende Bauleitplanung), nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2d (Klimaschutz) sowie Aufwendungen der inneren Verwaltung nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.	Nr. 2 Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1a (vorbereitende Bauleitplanung) sowie Aufwendungen der allgemeinen Verwaltung nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.
§ 13 Abs. 2 Nr. 3	Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2b (Abwasserreinigung und Abwasserbeseitigung) nach dem Verhältnis der abgerechneten Abwassermengen des jeweils zuletzt abgerechneten Abrechnungszeitraumes. Umgelegt wird der Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit.	Nr. 2.1 Für die Aufgaben der Abwasserreinigung nach dem Verhältnis der abgerechneten Abwassermengen des jeweils zuletzt abgerechneten Abrechnungszeitraumes. Umgelegt wird der nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckte Aufwand.
§ 13 Abs. 2 Nr. 4	Die Zinsen werden wie folgt aufgeteilt: a) Kassenkreditzinsen und sonstige allg. Finanzausgaben, soweit sie nicht nach § 15 Abs. 3 umgelegt werden können, nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.	Nr. 2.2 Die Zinsen werden wie folgt aufgeteilt: a) Kassenkreditzinsen und sonstige allg. Finanzausgaben, soweit sie nicht nach § 15 Abs. 3 umgelegt werden können, nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.

Seite 5





	T	_
§ 13 Abs. 2 Nr. 5	b) Für Kreditzinsen gelten die Regelungen in § 14 Abs. 5. Das Betreiben , die Reinigung und die	Während der Bauphase der Sanierung/Erweiterung der Kläranlage Obere Zaber (ab 1.1.1998 bis 31.12. des Jahres in dem die Abrechnung von der Verbandsversammlung anerkannt wird) werden die Kassenkreditzinsen gem. § 14 Abs. 2 Ziffer 3 ac) umgelegt. b) Für Darlehenszinsen gelten die Regelungen in § 14 Abs. 5. Nr. 2.3 Die Kosten für die Reinigung und
	Unterhaltung der Regenüberläufe und Regenüberlaufbecken nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2b werden vom Verband getragen und nach dem folgenden Schlüssel umgelegt:	Unterhaltung der Regenüberlaufbecken werden von den Gemeinden getragen, auf deren Markung die Regenüberlaufbecken erstellt sind.
	Güglingen 36,4 % Pfaffenhofen 11,0 % Zaberfeld 30,0 % GVV 6,7 % Brackenheim 5,3 % ZWZ 10,6 %	
	Dies gilt nicht für das gemeinsame Regenüberlaufbecken und den Regenüberlauf vor der Kläranlage. Die Kosten hierfür werden entsprechend Ziffer 3 aufgeteilt.	Dies gilt nicht für das gemeinsame Regenüberlaufbecken vor der Kläranlage. Die Kosten hierfür werden entsprechend Ziffer 2.1 aufgeteilt.
§ 13 Abs. 2 Nr. 6	Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2a aa) (Werkrealschule inkl. Schulsozialarbeit) nach Zahl der Schüler der amtlichen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres.	Nr. 3 Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2a (Schule) nach Zahl der Schüler der amtlichen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres.
§ 13 Abs. 2 Nr. 7	Für die Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2a bb) (Schulsozialarbeit in den Grundschulen) zu 2/3 die Gemeinde Zaberfeld und zu 1/3 die Gemeinde Pfaffenhofen.	-
§ 13 Abs. 2 Nr. 8	Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 c (Naherholungsbereich Katzenbach) je 45% durch die Gemeinden Zaberfeld und Pfaffenhofen und 10% durch die Stadt Güglingen.	Nr. 4 Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2b (Naherholungsbereich Katzenbach) je 45% durch die Gemeinden Zaberfeld und Pfaffenhofen und 10% durch die Stadt Güglingen.
§ 13 Abs. 2 Nr. 9	Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2e gilt je nach betroffenem Bereich der jeweilige Umlageschlüssel.	-
	Entfällt ersatzlos	Nr. 5 Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2d (gemeinsamer Archivar) nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Stunden
§ 14 Abs. 1 Investitionskosten- umlage, Abschreibungs- umlage, Tilgungsumlage	Die Auszahlungen des Verbandes für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Erwerb oder Erneuerung von Vermögensgegenständen (Auszahlungen des Finanzhaushalts	Die Aufwendungen des Verbandes für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Erwerb oder Erneuerung von Vermögensgegenständen (Ausgaben des Vermögenshaushalts) werden, soweit sie
	aus Investitionstätigkeit) werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse	nicht Staatsbeiträge, Zuschüsse, Beiträge und Beteiligungen Dritter oder durch

Seite 6





	T=	T
	Zuwendungen, Kredite oder durch sonstige Einnahmen gedeckt werden (= Zahlungsmittelbedarf aus	sonstige Einnahmen gedeckt werden, grundsätzlich durch eine Kapitalumlage aufgebracht.
	Investitionstätigkeit), grundsätzlich durch eine Investitionskostenumlage aufgebracht. Abrechnungszeitraum ist das	
	Haushaltsjahr.	
§ 14 Abs. 2	Die erhobenen Investitionskostenumlagen werden beim Verband als Kapitalrücklage passiviert.	-
§ 14 Abs. 3	Für die nicht durch Auflösung von Sonderposten gedeckten Abschreibungen wird eine weitere Umlage (Netto-Abschreibungsumlage-	-
§ 14 Abs. 4	Umlage) erhoben. Übersteigen die Tilgungszahlungen des Verbands die Netto-	-
	Abschreibungsumlage (nach § 14 Abs. 3), wird eine zusätzliche Tilgungsumlage in Höhe der nicht durch die Netto-Abschreibungsumlage gedeckten Tilgungszahlungen erhoben.	
§ 14 Abs. 5	Die Investitionsausgaben werden nach den folgenden Schlüsseln verteilt:	Ehemals Abs. 2: Die Investitionskosten werden nach folgenden Schlüsseln umgelegt:
§ 14 Abs. 5 Nr. 1	Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1b (Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen) sind die Kostenträger diejenigen Mitgliedsgemeinden, auf deren Gemarkung die Ausgaben anfallen.	für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1b sind die Kostenträger diejenigen Mitgliedsgemeinden, auf deren Gemarkung die Aufwendungen anfallen.
§ 14 Abs. 5 Nr. 2	Für die Ausgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1a (vorbereitende Bauleitplanung), § 2 Abs. 2 Ziffer 2 e (Klimaschutz) sowie für die Ausgaben der inneren Verwaltung (Teilhaushalt I des Haushaltsplanes) nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl.	Für die Aufwendungen nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1a sowie für die Aufwendungen der allgemeinen Verwaltung (Einzelplan 0 des Haushaltsplanes) nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahl.
§ 14 Abs. 5 Nr. 3a	Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2a aa) (Werkrealschule inkl. Schulsozialarbeit) nach dem Durchschnitt der Schülerzahlen in den Jahren 1998-2022. Der feste Umlageschlüssel stellt sich wie folgt dar: Güglingen 49,0 % Pfaffenhofen 21,0 % Zaberfeld 30,0 %	2. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2a (Schule) nach der Zunahme der Schülerzahlen, soweit deswegen neue Investitionen erforderlich werden. Die Zunahme ergibt sich aus der Gegenüberstellung der für die Kostenverteilung bei den letzten Erweiterungsinvestitionen maßgebenden Schülerzahlen und der nach der Bevölkerungsentwicklung zu erwartenden Schülerzahlen 5 Jahre nach der Veranschlagung der neuen Maßnahme im Haushaltsplan.
		Bei anderen Investitionen zu Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2a ist der Umlageschlüssel der Durchschnitt der Schülerzahlen in den beiden letzten

Seite 7





	T	
		Jahren vor der Veranschlagung der Investitionsmaßnahme
§ 14 Abs. 5 Nr. 3b	Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer	-
	2a bb) (Schulsozialarbeit Grundschule Zaberfeld und Pfaffenhofen ist der	
	Umlageschlüssel 2/3 zu 1/3.	
§ 14 Abs. 5 Nr. 4	Für Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2b	Für Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 b
	(Abwasserreinigung) und sonstige mit der	(Abwasserreinigung) und sonstige mit der
	Abwasserbeseitigung	Abwasserbeseitigung
	zusammenhängenden Investitionskosten:	zusammenhängenden Investitionskosten:
§ 14 Abs. 5 Nr. 4 a	Sind nicht alle Gemeinden an einer	Nr. 3 aa, ab, ac, b entfallen ersatzlos Nr. 3 c) Sind nicht alle Gemeinden an
ζ 14 Λυ3. Ο IVI. 4 α	konkreten Investition beteiligt, bzw. ziehen	einer konkreten Investition beteiligt, bzw.
	ihren Nutzen daraus, werden die Kosten	ziehen ihren Nutzen daraus, werden die
	unter Weglassung der Anteile der nicht	Kosten unter Weglassung der Anteile der
	betroffenen Gemeinden auf der Basis der	nicht betroffenen Gemeinden auf der
	Anteile aus Ziffer 4b auf die betroffenen	Basis der Anteile aus Ziffer 3 a) auf die
C 4 4 A b a . F N b . 4 b	Gemeinden hochgerechnet.	betroffenen Gemeinden hochgerechnet.
§ 14 Abs. 5 Nr. 4 b	Für investive Maßnahmen (mit Ausnahme von Erweiterungen der	Nr. 3 d) Die Kosten für die Erweiterung der
	Einrichtungen aufgrund von erhöhtem	bestehenden Verbandsanlagen sind von
	Abwasseranfall) der bestehenden	den Gemeinden zu tragen, durch deren
	sowie der weiteren gemeinsamen	erhöhten Abwasseranfall die Erweiterung
	Einrichtungen sind von den	notwendig wird.
	Gemeinden wie nachfolgend	Die Kosten sind in dem Verhältnis auf die
	dargestellt zu tragen:	einzelnen Gemeinden umzulegen, das
	Güglingen 9.200 EGW 47,3 %	der Zunahme der jeweiligen Einwohnergleichwerte entspricht. Dabei
	Pfaffenhofen 3.080 EGW 15,8 %	ist von folgenden Einwohnergleichwerten
	Zaberfeld 4.950 EGW 25,3 %	auszugehen:
	Brackenheim 1.120 EGW 5,8 %	
	ZWZ 1.320 EGW 5,8 %	Güglingen 9.200 EGW 47,3 %
	Gesamt 19.470 EGW 100 %	Pfaffenhofen 3.080 EGW 15,8 %
§ 14 Abs. 5 Nr. 4 c	Für Erweiterungen der Einrichtungen aufgrund von erhöhtem Abwasseranfall	Zaberfeld
	sind die Kosten von den Gemeinden zu	ZWZ 1.320 EGW 5,8 %
	tragen, durch deren erhöhte	Gesamt 19.470 EGW 100 %
	Abwasseranfall die Erweiterung	
	notwendig wird.	Die Zunahme der Einwohnergleichwerte
	Die Kosten sind in dem Verhältnis auf	wird bei Baubeginn der jeweiligen
	die einzelnen Gemeinden umzulegen,	Erweiterungsmaßnahme ermittelt und von
	das der Zunahme der jeweiligen Einwohnergleichwerte entspricht.	der Verbandsversammlung beschlossen. Das Nähere wird jeweils durch den
	Dabei ist von folgenden	Beschluß der Verbandsversammlung
	Einwohnergleichwerten auszugehen:	geregelt.
	Güglingen 9.200 EGW 47,3 %	Entfällt ersatzlos:
	Pfaffenhofen 3.080 EGW 15,8 % Zaberfeld 4.950 EGW 25,3 %	Diese Regelung ist für Erweiterungen der
	Brackenheim 1.120 EGW 5,8 %	Kläranlage anzuwenden, die nach
	ZWZ 1.320 EGW 5,8 %	Abschluß der Erweiterung/Sanierung
	Gesamt 19.470 EGW 100 %	Kläranlage Planung SAG vom Juni 1995
	Dio Zunahma dar	erforderlich werden.
	Die Zunahme der Einwohnergleichwerte wird bei	
	Baubeginn der jeweiligen	
	Erweiterungsmaßnahme ermittelt und	
	von der Verbandsversammlung	I .

Seite 8





	beschlossen. Das Nähere wird jeweils	
	durch den Beschluss der	
	Verbandsversammlung geregelt.	
§ 14 Abs. 5 Nr. 5	Kosten für Investitionen der	-
9	Regenüberläufe und	
	Regenüberlaufbecken nach § 2 Abs. 2	
	Ziffer 2b werden vom Verband getragen	
	und nach folgendem Schlüssel	
	umgelegt:	
	Güglingen 36,4 %	
	Pfaffenhofen 11,0 %	
	Zaberfeld 30,0 %	
	GVV 6,7 %	
	Brackenheim 5,3 %	
	ZWZ 10,6 %	
	Dies gilt nicht für das gemeinsame	
	Regenüberlaufbecken und den	
	Regenüberlauf vor der Kläranlage. Die	
	Kosten hierfür werden entsprechend §	
	14 Abs. 5 Ziffer 4b aufgeteilt.	
§ 14 Abs. 5 Nr. 6	Für Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 c	Nr. 4 Für Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziffer
	(Naherholung Katzenbach) zu je 45 %	2 c (Naherholung Katzenbach) zu je 45 %
	durch die Gemeinden Zaberfeld und	durch die Gemeinden Zaberfeld und
	Pfaffenhofen und zu 10 % durch die Stadt	Pfaffenhofen und zu 10 % durch die Stadt
	Güglingen.	Güglingen.
§ 14 Abs. 6	Der Verband hat die Möglichkeit zur	Ehemals Abs. 2 Ziffer 5:
	Finanzierung von für Investitionen,	
	Investitionsförderungsmaßnahmen und	Der Verband hat die Möglichkeit zur
	Erwerb oder Erneuerung von	Finanzierung von Investitions-
	Vermögensgegenständen (den	maßnahmen Darlehen aufzunehmen.
	Zahlungsmittelbedarf aus	Die jährlich anfallenden Zins- und
	Investitionstätigkeit) Kredite	Tilgungsleistungen des Verbandes
	aufzunehmen.	werden auf die Verbandsmitglieder, die
	Abweichend vom Grundsatz der	Stadt Brackenheim-Stockheim und den
	Gesamtdeckung werden die Kredite durch	Zweckverband Wirtschaftsförderung
	Beschluss der Verbandsversammlung	Zabergäu umgelegt.
	konkreten Maßnahmen zugeordnet. Die	Abweichend vom Grundsatz der
	jährlich anfallenden Zins- und	Gesamtdeckung werden die Darlehen
	Tilgungsleistungen des Verbandes	durch Beschluß der
	werden auf die Verbandsmitglieder, die	Verbandsversammlung konkreten
	Stadt Brackenheim-Stockheim und den	Maßnahmen zugeordnet. Die Verteilung
	Zweckverband Wirtschaftsförderung	der Zins- und Tilgungsleistungen erfolgt in
	Zabergäu (abhängig von der konkreten	dem Verhältnis, wie die
	Maßnahme) umgelegt.	Verbandsmitglieder, die Stadt
	Die Verteilung der Zins- und	Brackenheim-Stockheim und der
	Tilgungsleistungen erfolgt in dem	Zweckverband Wirtschaftsförderung
	Verhältnis, wie die Verbandsmitglieder,	Zabergäu an den Investitionen (vgl. § 14
	die Stadt Brackenheim-Stockheim und	Abs. 2 Ziffer 1 - 4) beteiligt sind.
	der Zweckverband Wirtschaftsförderung	Einnahmen, die sich den einzelnen
	Zabergäu an den Investitionen (vgl. § 14	Verbandsgemeinden, der Stadt Brackenheim-Stockheim und dem
	Abs. 5 Ziffer 1 - 6) beteiligt sind.	
	Einzahlungen, die sich den einzelnen	Zweckverband Wirtschaftsförderung
	Verbandsgemeinden, der Stadt Brackenheim-Stockheim und dem	Zabergäu direkt zuordnen lassen und
	i biackennenn-stocknenn und dem	zweckgebunden sind, werden vor
		Ermittlung des Verteilerschlüssels von
	Zweckverband Wirtschaftsförderung	Ermittlung des Verteilerschlüssels von
		Ermittlung des Verteilerschlüssels von den anteiligen Investitionskosten der jeweiligen Körperschaft abgesetzt.

Seite 9





	Ermittlung des Verteilerschlüssels von den anteiligen Investitionskosten der jeweiligen Körperschaft abgesetzt. Die Verbandsmitglieder, die Stadt Brackenheim-Stockheim und der Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu haben das Recht, den auf sie entfallenden Anteil an den aufgenommenen Kredite im Rahmen der bestehenden Kreditverträge gegenüber dem Verband außerordentlich zu tilgen.	Die Verbandsmitglieder, die Stadt Brackenheim-Stockheim und der Zweckverband Wirtschaftsförderung Zaber haben das Recht, den auf sie entfallenden Anteil an den aufgenommenen Darlehen im Rahmen der bestehenden Kreditverträge gegenüber dem Verband außerordentlich zu tilgen. Die Schuldendienstumlage vermindert sich insoweit für diese Verbandsmitglieder.
§ 14 Abs. 7	Sofern die erhobenen Netto- Abschreibungsumlagen die Tilgungsumlagen übersteigen, erfolgt eine Kapitalrückführung (Eigenkapitalrückführung) im Sinne des § 18 Absatz 4 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Hierbei erfolgt die Erstattung in dem Verhältnis, in welchem das Eigenkapital von den Mitgliedskommunen aufgebracht wurde.	-
§ 15 Abs. 1 Fälligkeit der Umlagen (früher: Kostenbeiträge)	Der Verband erhebt auf Grundlage der jeweiligen Haushaltsplanansätze Vorauszahlungen auf die Umlagen. Sie werden jeweils zu einem Drittel zum 15.02., 15.04. und 15.09. zur Zahlung fällig.	Der Verband erhebt auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltsplanansätze Vorauszahlungen auf die Betriebskostenumlagen. Sie werden jeweils zu einem Drittel zum 25.03., 25.06. und 25.09. zur Zahlung fällig.
§ 15 Abs. 2 Fälligkeit der Umlage n (früher: Kostenbeiträge)	Die Umlagen werden nach Ende des Haushaltsjahres abgerechnet und mit dem Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Schlusszahlungen auf die Umlagen sind innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe der Abrechnung durch die Verbandsverwaltung zur Zahlung fällig.	Schlusszahlungen auf die Umlage sind innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe der Abrechnung durch die Verbandsverwaltung zur Zahlung fällig
§ 18 Abs. 1 Haftung	Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebssetzung der Entwässerungsanlagen des Verbandes wegen Ausbesserungsarbeiten oder sonstigen Schäden, wie z.B. durch Rückstau infolge Naturereignisse (Starkregen, Hochwasser) oder durch Hemmungen im Wasserablauf, haben die Mitgliedsgemeinden keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des jährlichen Umlagebetrages (§ 13).	Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebssetzung der Entwässerungsanlagen des Verbandes wegen Ausbesserungsarbeiten oder sonstigen Schäden, wie z.B. durch Rückstau infolge Naturereignisse (Wolkenbrüche, Hochwasser) oder durch Hemmungen im Wasserablauf, haben die Mitgliedsgemeinden keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des jährlichen Umlagebetrages (§ 13).

Seite 10

Sitzung des Gemeinderates am 16.04.2024 - öffentlich -





§ 20	Änderungen die sich auf den Bereich der	Änderungen die sich auf den Bereich der
Satzungsänderung	Abwasserbeseitigung und	Abwasserbeseitigung und
	Abwasserreinigung	Abwasserreinigung
	(§ 2 Abs. 2 Ziff. 2b) erstrecken, bedürfen	(§ 2 Abs. 3 Ziff. 2b) erstrecken, bedürfen
	außerdem der Zustimmung der Stadt	außerdem der Zustimmung der Stadt
	Brackenheim, sowie des	Brackenheim, soweit sie sachlich oder
	Zweckverbandes Wirtschaftsförderung	rechtlich von dieser Änderung berührt
	Zabergäu, soweit sie sachlich oder	wird.
	rechtlich von dieser Änderung berührt	
	wird.	

Die neu gefasste Satzung ist als Anlage 1 beigefügt.

05.04.2024	Bürgermeisterin Diana Danner
05.04.2024	